

Bericht über die Prüfung von Sozialhilfezahlungen im Bezirkssozialdienst I
Hier: Hilfe zum Lebensunterhalt

I. Anlass der Prüfung

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung laut Prüfplanung.

II. Gegenstand der Prüfung

Geprüft wurden Zahlungen der Hilfe zum Lebensunterhalt überwiegend der letzten zwei Jahre. Insgesamt wurden im Bezirkssozialdienst I zwölf Vorgänge aus den einzelnen Arbeitsraten angefordert. Auf die Anforderung weiterer Vorgänge wurde aufgrund des bis dahin festgestellten Prüfergebnisses verzichtet. Der Zeitaufwand für das RPA wäre unvertretbar.

Als rechtliche Grundlagen waren das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie das Handbuch des Ressorts 201 zu berücksichtigen.

III. Prüfungszeitraum

Geprüft wurde mit zeitlichen Unterbrechungen im Zeitraum 05.05. – 20.06.2003. Der Berichtsentwurf vom 09.10.2003 wurde an das Ressort 201 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Eine Stellungnahme erfolgte hierauf am 06.11.2003. Diese Stellungnahme des Ressorts 201 war jedoch nicht zur Einarbeitung in den Berichtsentwurf geeignet. Sie enthielt persönliche Mutmaßungen / Unterstellungen in Bezug auf die Prüferin, die nicht der Wahrheit entsprachen. Aus diesem Grunde fand am 25.11.2003 ein Gespräch in den Räumen des RPA statt. Eine überarbeitete Stellungnahme wurde durch Ressort 201 am 18.12.2003 per Telefax übersandt. Nach § 8 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung sind Stellungnahmen auf dem Dienstweg durch die/den zuständigen Beigeordneten (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen und dem RPA zuzuleiten. Keine Stellungnahme enthielt einen Sichtvermerk der zuständigen Geschäftsereichsleitung.

Die Endfassung des Berichts über die Prüfung von Sozialhilfezahlungen erfolgt in anonymisierter Darstellung.

IV. Prüfungsfeststellungen

1. Allgemeine Feststellungen

Prüfgegenstand war die Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bereits zu Prüfbeginn gab es Schwierigkeiten in form von zeitlichen Verzögerungen zwischen Aktenanforderung durch das RPA und Aktenübersendung. Die ersten Vorgänge wurden erst nach Erinnerung an das RPA übersandt.

B / 1 Erst nach Aktenanforderung bzw. Erinnerung durch das RPA wurde versucht, die bis dahin unzureichende Sachbearbeitung auszugleichen.

Vorgang: H. T. Aktenzeichen: 685820

Der o. G. beantragte am 15.01.03 für sich und seine Familie Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL). Der Vorgang wurde am 05.05.03 durch das RPA angefordert, am 14.05.03 erinnert. In der Zwischenzeit (09. - 14.05.03) wurde die HzL festgesetzt sowie weitere zahlungsrelevante Unterlagen von dem Hilfeempfänger (HE) angefordert.

Hierzu teilt 201 mit, die Annahme, dass die Anforderung der Akte von dort Auslöser für die Eröffnung vom 09.05.2003 war, nicht zutrifft. Vielmehr ist aus dem Vorgang ersichtlich, dass der zuständige Experte anlässlich des ersten Versuches, die Akte zu eröffnen, am 25.02.2003 entschieden hat, die Eröffnung trotz der bekannten Fristen zunächst zurückzustellen. Dies ist für 201 auch nachvollziehbar, da zu diesem Zeitpunkt die Wohnsituation (Angemessenheit der Wohnung, Personen im Haushalt) nicht abschließend geklärt war.

Da in der Folgezeit Herr H. zusätzlich Zweifel an der Bereitschaft zur Arbeit aufkommen ließ und sich auch eine Änderung der Wohnsituation zumindest abzeichnen sollte, wurde die Akte erst im Laufe des Monats April entscheidungsreif. Richtig ist, dass nach der Eröffnung an die Übersendung immer noch fehlender Unterlagen – die allerdings keineswegs zahlungsrelevant waren – erinnert wurde. Durch diese Verzögerung wurde vermieden, dass falsche Bescheide erlassen wurden, die nur in einem aufwändigen Verfahren zu korrigieren gewesen wären. Nachteile sind hierdurch weder den Hilfesuchenden noch der Stadt Wuppertal entstanden.

Die Begründung des Ressorts ist für das RPA nicht nachvollziehbar. An der Wohnsituation hatte sich vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Eröffnung des Vorganges nichts verändert, außer dass sich die Ehefrau für eine Nacht nicht im Haushalt befand. Inwieweit Zweifel an der Bereitschaft Arbeit aufzunehmen in Zusammenhang mit der Akteneröffnung steht, wurde durch die Stellungnahme nicht begründet. Auch der Behauptung, dass keineswegs zahlungsrelevante Unterlagen angefordert wurden, muss widersprochen werden. Am 15.03.2003 wurden u. a. Lohnabrechnungen der letzten drei Monate der Frau H. angefordert.

Vorgang: D. D. Aktenzeichen: 700987

Die Aktenanforderung erfolgte ebenfalls am 05.05.03, die Erinnerung am 14.05.03. Auch hier wurde versucht, die HzL in der Zwischenzeit (13.05.03) festzusetzen. Am 13.05.03 wurde die HE bezüglich der Miethöhe sowie Wohnungsgröße angeschrieben, am 15.05.03 erfolgte ein Anschreiben zur Klärung der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Der Sozialhilfeantrag ging am 04.07.02 im BSD ein.

Hierzu teilt 201 mit, dass der Vorgang erst am 13.05.2003 eröffnet werden konnte, hängt nicht mit der Aktenanforderung des RPAs zusammen, sondern erfolgte auf Grund der Tatsache, dass die Hilfesuchende nach Beendigung eines längeren stationären Krankenhausaufenthaltes und auf Grund mehrfacher Einladungen am 05.05.2003 endlich zur Klärung zahlungsrelevanter Fragen in der Dienststelle vorsprach.

Wie aus der Akte ersichtlich, fanden im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Eröffnung u. a. erhebliche Bewegungen in den häuslichen Verhältnissen statt. Wie an Hand der im Vorgang vorhandenen zahlreichen Anschreiben an die HE ersichtlich ist, wurde Monat für Monat vergeblich versucht, diese wichtigen Fragen zu klären. Zu keinem früheren Zeitpunkt waren die Erkenntnisse ausreichend, damit rechtserhebliche Bescheide erlassen werden konnten. Auch wurde erst bei der Vorsprache bekannt, dass die Fremdunterbringung eines Kindes oder sogar beider Kinder dauerhaft werden soll. Folgerichtig konnte erst daraufhin das Verfahren hinsichtlich eines Wohnungswechsels eingeleitet werden, da die Wohnung nach dem bisherigen Wissensstand angemessen war.

Richtig ist, dass nicht bekannt ist, wer Empfänger der UVG-Leistungen ab dem Zeitpunkt war, ab dem das Kind nicht mehr im Haushalt war. Sofern – und davon ist zunächst auszugehen – Frau D. die UVG-Leistungen an die Pflegeperson weitergeleitet hat, ist der Sozialhilfe gewährenden Dienststelle kein Schaden entstanden. Es ist weder Aufgabe des BSD die HE dahingehend zu überwachen, dass diese ihren Mitwirkungspflichten anderen Behörden gegenüber nachkommen, noch stellvertretend von Amts wegen diese Mitteilungen vorzunehmen.

Hier kann das RPA die Begründung des Ressorts nicht in allen Punkten nachvollziehen. Der besagte Krankenhausaufenthalt begann erst im Januar 2003, immerhin 6 Monate nach Antragstellung. Auch die Aussage, dass Monat für Monat vergeblich versucht wurde, wichtige Fragen zu klären ist nicht nachvollziehbar. Die HE ist zur Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I verpflichtet. Kommt nach § 60 SGB I derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Hier sind der Sachbearbeitung durch den Gesetzgeber Handlungsweisen vorgegeben, die eine zügige Sachbearbeitung/Bescheiderteilung ermöglichen

Die Begründung bezüglich der UVG-Leistung ist bedenklich. Zwar ist der hilfegewährenden Dienststelle kein Schaden entstanden, voraussichtlich jedoch der zum Ressort 201 gehörenden UVG-Stelle. Hier sollte nach RPA-Auffassung die Zusammenarbeit zwischen BSD und UVG-Stelle optimiert werden.

Vorgang: B. W. Aktenzeichen: 746554

Bezüglich der Aktenanforderung sowie Erinnerung wird auf die vorgenannten Vorgänge Bezug genommen. Herr B. beantragte am 28.10.02 Sozialhilfe. Am 14.05.03 wurde die Hzi festgesetzt, Mietzuschuss rückwirkend ab Januar 03 bewilligt und die Aktenabgabe für die seit Januar 03 zuständige Dienststelle vorbereitet.

Zu diesem Vorgang teilt 201 mit, dass im Zeitraum seit der Antragstellung am 28.10.2002 bis zunächst 01.04.2003 der Antragsteller mehrfach erkennen ließ, dass er offensichtlich nicht bereit war, seine Arbeitskraft im notwendigen Umfang einzusetzen. Ab 01.04.2003 konnte eine Änderung des Verhaltens des Herrn B. (Regelsatzkürzung und mit Hilfe der Fachstelle Hilfe zur Arbeit) erreicht werden, indem er die Vermittlung in eine Maßnahme annahm.

Da sich keine weiteren Personen im Haushalt befinden, war somit vor dieser Verhaltensänderung davon auszugehen, dass laufende Sozialhilfeleistungen im Hinblick auf § 25 Abs. 1 BSHG kurzfristig ganz zu versagen waren. Um sicher zu gehen, dass die Hilfe zur Arbeit langfristig erfolgreich war, musste zumindest ein voller Monat abgewartet werden. Nach Ablauf des Monats April konnte daher die Hilfe Anfang Mai festgesetzt werden, so dass auch hier der Zeitpunkt der Eröffnung nicht im Zusammenhang mit der Aktenanforderung zu sehen ist.

Um zu vermeiden, dass sich noch eine Fachkraft in vollem Umfang – und damit sehr zeitaufwendig – in dieses laufende Verfahren einarbeitet, wurde der Vorgang – freiwillig – in Vohwinkel solange weitergeführt bis feststand, dass es zu einer laufenden Leistung kommt. Hierdurch ist weder dem HE noch der Stadt Wuppertal ein Nachteil entstanden – im Gegenteil. Siehe auch B/5.

Die Begründung des Ressorts 201 kann die Beanstandung des RPAs nicht entkräften. Aus welchem Grunde bei mangelnder Arbeitsbereitschaft erst nach fünf Monaten Maßnahmen nach § 25 BSHG eingeleitet wurden ist dem RPA unverständlich.

Hinsichtlich der Aktenabgabe ist die Stellungnahme nachvollziehbar, zumal der Handbuchhinweis – Verfahren bei der Aktenabgabe zwischen den Bezirkssozialdiensten – keine andere Bearbeitungsweise vorsieht. Hierauf bezog sich auch nicht die Beanstandung.

Vorgang: G. R. Aktenzeichen: 725650

Aktenanforderung und Erinnerung entsprechen auch hier den vorherigen Daten. In diesem Vorgang wurde auf eine vermögensrelevante Tatsache, von der seit 27.03.2003 Kenntnis bestand, erst am 12.05.03 reagiert.

Die Beanstandung wurde anerkannt. 201 teilt weiterhin mit, dass auf Grund der Tatsache, dass das Wohnungseigentum zwangsversteigert werden sollte, allerdings ersichtlich war, dass hier kein Vermögen vorhanden ist. Insofern bestand keine Gefahr, dass Sozialhilfe zu Unrecht und somit zum Schaden der Stadt Wuppertal gewährt wurde. Der Vollständigkeit halber hätte aber die Angelegenheit verfolgt werden müssen.

Inwieweit die zur Zwangsversteigerung anstehende Immobilie belastet war und ob nach der Maßnahme noch Vermögen zu erwarten war, kann durch das RPA nicht beurteilt werden. Im Vorgang waren keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

Aus Sicht des Ressorts 201 ist unstreitig, dass Controlling und der Prüfauftrag des RPA ihre Berechtigung haben. Gerade im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt muss jedoch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem BSHG Vorrang haben. So ist es nicht möglich, angeforderte Akten unverzüglich ungeachtet der aktuellen Notwendigkeiten im Bereich der Hilfe und des Tagesgeschäftes zu versenden. Der Vorwurf, diesen Zeitraum zum Zweck des Nachholens von Versäumten genutzt zu haben, wird durch das Ressort zurückgewiesen.

Die Sichtweise des Ressorts 201 kann durch das RPA nicht nachvollzogen werden. In **allen** Vorgängen der 1. Aktenanforderung wurden vor Versand an das RPA Änderungen vorgenommen. In einer Mitteilung vom 23.05.2003 an das RPA teilte das Ressort 201 selbst mit, dass es keine zeitlichen Verzögerungen bei Aktenanforderungen aus dem RPA geben darf. Letztendlich erstaunt, dass zu keinem Zeitpunkt durch 201 darauf hingewiesen wurde, dass in allen angeforderten Akten – vor Übersendung an das RPA – noch dringend notwendige Arbeiten auszuführen waren.

B / 2 Die Bearbeitung hinsichtlich der Festsetzung (Eröffnung) der Sozialhilfe widersprechen den Vorgaben des Ressorts 201.

Nach dem Handbuchhinweis des Ressorts ist ein Vorgang nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 8 Wochen zu eröffnen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist eine Vorlage bei der BSD-Leitung erforderlich.

In den nachstehend geprüften Vorgängen wurde diese Frist – teilweise erheblich- überschritten. In keinem Fall war ersichtlich, dass eine Vorlage bei der BSD-Leitung erfolgte.

Vorgänge:		Sozialhilfeantrag vom:	Eröffnung am:
B., W.	Az. 746554	28.10.02	14.05.03
D., D.	Az. 700987	04.07.02	13.05.03
H., T.	Az. 685820	28.01.03	14.05.03
T., A.	Az. 720493	23.10.02	nicht eröffnet

Hierzu teilt das Ressort durch Stellungnahme mit, dass die Beanstandung grundsätzlich berechtigt ist, jedoch sollte nicht vergessen werden, dass diese selbst gesetzten Standards weder einer gesetzlichen Norm oder Vorgabe entsprechen noch die jeweilige tatsächliche aktuelle Situation in personeller und sonstiger Hinsicht berücksichtigen. Unter den in den Bezirkssozialdiensten regelmäßig vorkommenden verschärften Bedingungen muss es hingenommen werden, dass diese Vorgaben nicht einzuhalten sind. Es kann keiner Fachkraft oder keinem Experten ein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er der Erledigung der eigentlichen Aufgabe, nämlich die erforderliche Sozialhilfe zu leisten, eine höhere Priorität einräumt.

Die Ausführungen sind für das RPA nachvollziehbar. Es wird jedoch zu Bendenken gegeben, dass es sehr wohl gesetzliche Vorgaben für die Vornahme eines

Verwaltungsaktes (Bescheiderteilung) gibt. Nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Frist über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes drei Monate.

B / 3 Die Anwendung des Zufallsgenerators als Instrument der Kassensicherheit wird nicht beachtet.

Das Programm „Zufallsgenerator“ wählt monatlich nach zufälligen Treffern Fälle aus dem Verfahren „Sozialwesen“ (SOZ) sowie den Einmalzahlungen aus. Diese ausgewählten Vorgänge sind durch die zuständigen Experten zu überprüfen. Prüfobjekt ist stets der Vorgang insgesamt. Inhaltlich sind verschiedene Kriterien festgelegt. Prüfzeitraum ist grundsätzlich die gesamte Zeit der Hilfefewährung. Für einige Kriterien bezieht sich die Prüfung auf einen Zeitraum von 6 Monaten. Werden bei der Prüfung Fehler oder Versäumnisse festgestellt, ist eine Korrektur durch die Fachkraft durchzuführen bzw. diese durch den Experten zu veranlassen.

Der Vorgang D. D., Az. 700987, wurde gemäß Handbuchhinweis (Zufallsgenerator) am 07.03.03 überprüft. Es wurde festgestellt, dass der Vorgang seit acht Monaten nicht eröffnet ist. Eine Korrektur erfolgte erst am 13.05.03 (vgl. B/1; B/2).

Hierzu verweist das Ressort auf die Ausführungen zu B/1.

In der Akte H. T., Az. 685820, wurde übersehen, dass der HE laut Mietvertrag über 2 Garagen verfügt. Der Vorgang wurde am 07.03.03 geprüft, Sozialhilfe wurde im Januar d. J. beantragt.

Zu diesem Vorgang teile 201 mit, dass festzustellen ist, dass es zwar richtig ist, dass im Mietvertrag zwei Garagen aufgeführt sind, jedoch wurden ab Beginn der Sozialhilfe nur angemessene Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Insofern wurde noch nicht einmal die Wohnungsmiete in voller Höhe übernommen, geschweige denn Kosten für Garagen. Ein Umzug erfolgte zum 01.07.2003. Im Sozialhilfeantrag wurde die Frage nach dem Besitz von Fahrzeugen verneint. Folglich erübrigte sich ein Hinweis bei der Prüfung durch den Experten.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Der Experte hat bei Prüfung des Vorganges übersehen, dass im Mietvertrag zwei Garagen aufgeführt waren. Die von 201 hierzu gemachten Ausführungen beziehen sich nicht auf die Beanstandung. Der zuständige Experte überprüfte den Vorgang N. S., Az. 725142. Es wurde festgestellt, dass die Kürzung der Hilfe für ein im Haushalt lebendes Kind unrechtmäßig war.

Die Fachkraft hat den festgestellten Mangel nicht korrigiert.

Durch Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die Beanstandung nicht berechtigt ist. Der angeblich festgestellte Mangel war nicht zu korrigieren. Ein entsprechender Hinweis ist in der Akte enthalten.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Der Vorgang wurde nicht rechtmäßig bearbeitet. Hierauf hat der Experte hingewiesen. Die Ausführung, dass der angeblich festgestellte Mangel nicht zu korrigieren sei, entspricht nicht geltendem Recht. Die

Sozialhilfe hätte nach § 66 SGB I bei der Kindesmutter gekürzt werden müssen, tatsächlich wurde dem Kind die Sozialhilfe entzogen.

Bei der Prüfung des Vorganges W., E., Az. 403994, am 28.08.02 wurden laut Experten keine Fehler oder Unregelmäßigkeiten festgestellt. Ein Vermerk der Fachkraft vom 29.05.02 bezüglich unklarer finanzieller und häuslicher Verhältnisse wurde übersehen.

Auch die Beanstandung hinsichtlich des Vorganges W. E., ist für 201 nicht berechtigt. Der angesprochene Hinweis bezieht sich auf unklare Verhältnisse vor dem Sozialhilfebezug. Da auf Grund der bekannten Umstände eine nähere Prüfung nicht erforderlich war – es lag kein konkreter Verdacht hinsichtlich verschwiegener Tatsachen vor – gab es keinen Grund für den Experten im Prüfbericht einen Hinweis zu geben. Siehe auch nachfolgende Ausführungen zu B/15.

Die Beanstandung wurde nicht ausgeräumt. Die Fachkraft wollte einen Hausbesuch durchführen (Vermerk vom 29.05.02). Dies ist in der Folgezeit nicht geschehen.

2. Einzelbemerkungen

Vorgang: B. W., Az. 746554

B / 4 Es wurden Renovierungskosten übernommen, obwohl die Wohnung laut Mietvertrag renoviert übergeben wurde.

Der o. G. mietete zum 01.01.03 eine eigene Wohnung an. Laut Mietvertrag (Blatt Nr. 28) wurde die Wohnung in 2002 neu renoviert. Mit Bescheid vom 28.01.03 (Blatt Nr. 47) wurde eine Beihilfe zur Renovierung bewilligt.

Hierzu teilt 201 mit, dass die Beanstandung nur schwer als berechtigt anzusehen ist. Es muss berücksichtigt werden, dass neben dem nicht zur Renovierung zählenden Bodenbelag im Wert von 147 Euro lediglich Farbe im Wert von 52 Euro bewilligt wurde. Eine Hilfe in diesem Umfang lässt auf durchaus verständliche Nachbesserungsarbeiten schließen.

Durch einen entsprechenden Aktenvermerk, dass es sich um Nachbesserungsarbeiten handelte, wäre die Beanstandung vermieden worden.

B / 5 Die Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel sind unverhältnismäßig

Dem Anmietungsbegehren des Herrn B. wurde am 12.12.02 entsprochen. Die abschließende Bearbeitung des Vorganges: Bewilligung von Mietzuschuss, Sicherheitsleistungsgarantie an den Vermieter, Aktenabgabe an den mit Umzug zuständigen BSD erfolgten erst am 14.05.03.

Die Beanstandung wurde nicht anerkannt, auf die Ausführungen zu B/1 wird verwiesen.

Das RPA verbleibt bei seiner Auffassung. Die Bearbeitungszeiten sind unverhältnismäßig. Die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung einmaliger Leistungen (z. B. Sicherheitsleistung) beträgt nach ressortinternen Vorgaben bis zu drei Wochen.

Vorgang D. D., Az. 700987

B / 6 Es erfolgten keine Neuberechnungen der HzL

Frau D. befand sich in der Zeit vom 02.01.03 bis 27.03.03 im Krankenhaus. Nach dem Handbuchhinweis sind die laufenden Leistungen ab dem 7. Tag neu zu berechnen.

Die beiden Kinder der Frau D. befinden sich seit 27.03. bzw. 04.04.03 nicht mehr im Haushalt. Hier ist laut Handbuch die Hilfe anteilig (auf die jeweilige Anzahl der Tage im Monat bezogen) zu gewähren.

Die notwendigen Berechnungen wurden nicht durchgeführt.

Das Ressort 201 führt hierzu aus, dass die Beanstandung des RPA überwiegend fehl gehen. Die Hilfe für die Mutter wurde ausweislich der Protokolle sehr wohl entsprechend den Vorgaben des Handbuches berechnet. Für die Kinder wurde nach Ende des stationären Aufenthaltes der Mutter die Zahlung nicht wieder aufgenommen, weil sich der Sohn weiterhin im Haushalt des Kindesvaters aufhielt und die Tochter auf Dauer Aufnahme in einer Kleinkindergruppe fand. Fraglich hinsichtlich des Aufenthaltes der Tochter ist lediglich der Zeitraum vom 27.03.2003 (Krankenhausentlassung) bis 04.04.2003 (dauerhafte Aufnahme in der Kleinkindergruppe). Möglicherweise hätte für diese Tage der anteilige Regelsatz für das Kind zugestanden.

Sollte die 50%ige Regelsatzkürzung laut Protokoll für den Krankenhausaufenthalt der Frau D. gelten, ist die Beanstandung für diesen Teil ausgeräumt. Ein entsprechender Vermerk/Verfügung im Vorgang hätte die Beanstandung vermieden. Die Beanstandung bezüglich der Umrechnung der Tochter wurde nicht ausgeräumt.

B / 7 Die Richtigkeit der Eröffnung wurde nicht bestätigt.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Eröffnung eines Vorganges wird im Handbuch des Ressorts geregelt. Hiernach wird die Richtigkeit der Eröffnung durch den Experten auf der Eröffnungsverfügung bestätigt.

Werden bei der Kontrolle Fehler, Versäumnisse oder sonstige Unstimmigkeiten festgestellt, so erfolgt Information, Beratung und ggf. Weisung durch den Experten. Der Vorgang ist von der Fachkraft zu bearbeiten und erneut vorzulegen. Die Eröffnungsverfügung wurde nur von der Fachkraft unterzeichnet.

Hierzu wird durch die Fachverwaltung mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Aktenvorlage bei 002 tatsächlich kein Sichtvermerk des Experten auf der Eröffnungsverfügung vom 13.05.2003 vorhanden war. Die Prüfung wurde jedoch ausweislich der Akte unmittelbar nach Rücklauf derselben am 03.06.2003 nachgeholt.

Vorgang H. T. Az. 705366

B / 8 Eine Arbeitgeberanfrage bezüglich Arbeitseinkommen wurde nicht weiter verfolgt.

In dem Vorgang befand sich ein Datenabgleich gemäß § 117 BSHG vom 25.11.02 zur Feststellung und Vermeidung von Missbrauch in der Sozialhilfe. Hiernach war eine geringfügige Beschäftigung des o. a. HE ab 01.04.02 nicht bekannt.

Am 18.02.03 erfolgte eine Anfrage an den Arbeitgeber. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Ende 05.03) war dem Vorgang weder ein Antwortschreiben des Arbeitgebers noch ein Erinnerungsschreiben zu entnehmen.

Durch Stellungnahme wird die Beanstandung – abgesehen von einer geringfügigen Ausnahme – nicht anerkannt. Die angesprochene Verdienstanfrage wurde bereits Ende Februar vom Arbeitgeber beantwortet, ist jedoch der Akte nicht sofort beigelegt worden. Das darin mitgeteilte Einkommen stimmt mit den Angaben des HE überein, so dass kein unberechtigter Sozialhilfebezug vorlag.

Die Akte befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung durch das RPA in einem nicht prüfungsfähigem Zustand, da dem Vorgang die Beantwortung der Verdienstanfrage nach drei Monaten - nicht beigelegt war.

B / 9 Es wurden weiterhin Leistungen nach dem UVG angerechnet, obwohl keine Anspruchsvoraussetzungen bestanden.

Der o. G. heiratete am 04.03.03 seine Lebensgefährtin. Diese bezog für ein im Haushalt lebendes Kind Leistungen nach dem UVG. Gemäß § 1 UVG entfällt der Anspruch auf Unterhaltsleistungen bei Heirat. Die Leistungen wurden weiterhin angerechnet.

Hinsichtlich UVG erfolgte laut 201 entgegen den RPA-Ausführungen die Anrechnung von UVG zu recht, da dieses Einkommen bis einschließlich Mai tatsächlich zur Verfügung stand. Dass UVG zu Unrecht gezahlt wurde, spielt dabei keine Rolle. Es ist auch nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, Einkünfte von HE auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Lediglich für Juni 03 ist UVG fälschlicherweise angerechnet worden. Somit erfolgte lediglich hier die Beanstandung zu recht.

Offensichtlich spielt es für das Ressort 201 keine Rolle, dass durch solche Bearbeitungsweisen an anderer Stelle des Ressorts Schäden entstehen können. Ein kurzer telefonischer Hinweis oder eine Kurzmitteilung bezüglich der Änderung der persönlichen Verhältnisse (Heirat) an die UVG-Stelle würde genügen. Vgl. B/1 Vorgang D. D.

Vorgang G. R., Az. 725650

B / 10 Der Freibetrag nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG wurde nicht in Abzug gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 sind vom Einkommen abzusetzen bis zum 30.06.05 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 € bei

einem Kind und von monatlich 20,50 € bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.
Im Haushalt der Frau G. befinden sich zwei Kinder. Der Freibetrag wurde nicht abgesetzt.

Die Beanstandung wurde anerkannt.

Vorgang M. J., Az. 672336

B / 11 Inwieweit die Übernahme der unverhältnismäßigen Unterkunftskosten grundsätzlich erforderlich war, wurde nicht verfolgt.

Frau M. bewohnt als Alleinstehende eine 78 qm-Wohnung. Nach dem Handbuchhinweis ist für eine Einzelperson eine Wohnungsgröße bis zu 45 qm als angemessen anzusehen.

Die Unterkunftskosten betragen rund 500,- € monatlich. Im Jahr 2000/2001 war ein Umzug krankheitsbedingt nicht zumutbar.

Seit 02/02 wird die Akte erneut im BSD geführt, nachdem in der Zwischenzeit ein anderer Fachbereich zuständig war. Ab diesem Zeitpunkt befanden sich im Vorgang weder ärztliche Atteste noch erfolgte eine Aufforderung zum Umzug.

Die Beanstandung wurde anerkannt. Laut 201 allerdings müssten der – isoliert betrachtet – unangemessenen Miete die extrem niedrigen Heizkosten gegenübergestellt werden; dies entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Ausweislich des Akteninhaltes konnte die Sachbearbeitung im Übrigen davon ausgehen, dass die vorgebrachten gesundheitlichen Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung problemlos nachgewiesen werden können. Grundsätzlich sollte diese aber schon angefordert werden.

Vorgang N. H., Az. 737149

B / 12 Der Einsatz von Vermögen nach § 88 BSHG wurde nicht geprüft

§ 88 BSHG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 bestimmt den Einsatz von Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten, wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfeempfängers abhängig ist. Kleinere Barbeträge oder Geldwerte im Sinn des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 2.500 DM zuzüglich eines Betrages von 500,-- DM für jede Person, die vom Hilfesuchenden unterhalten wird.

Der o. G. beantragte am 25.04.01 für sich und seine Ehefrau Hilfe zum Lebensunterhalt. Auf den in der Akte befindlichen Kopien der Kontoauszüge (Blatt 21) ging hervor, dass am 19.03.01 ein Geldbetrag i. H. v. 5.200,-- DM bar abgehoben wurde. Eine Prüfung gemäß § 88 BSHG war der Akte nicht zu entnehmen.

Die Beanstandung wurde anerkannt. 201 teilt hierzu mit, dass ein Betrag von mehr als 5.200 DM in der Zeit vom 13.03. – 19.03.01 zugeflossen ist. Dass genau dieser Kontoauszug fehlt, hätte auffallen müssen.

B / 13 Die Vorgehensweise hinsichtlich der Ablehnung von Energiekostenrückständen war bedenklich.

Herr P. erhält für sich, seine Ehefrau und ein 9-jähriges Kind seit 08/02 Sozialhilfe. Die Ehefrau ist stundenweise erwerbstätig. Angerechnet wurden als Einkommen mtl. 325 €. Entsprechende Nachweise wurden seitens der BSD-Sachbearbeitung nicht angefordert. In 04/03 wurden durch die Hilfesuchenden rückwirkend ab 09/02 Verdienstbescheinigungen vorgelegt. Das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen lag erheblich unter dem angerechneten. Aus einem Aktenvermerk geht hervor, dass Nachzahlungen für die Vergangenheit zugunsten der HE keine Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig wurde ein Energiekostenrückstand bekannt. Nach den Handbuchhinweisen zu § 22 Abs. 1 BSHG wäre als letzte Möglichkeit ein Darlehen gemäß § 15 a BSHG in einer derartigen Sachlage in Betracht gekommen, da die Einstellung der Energiebelieferung als vergleichbare Notlage (wie die Sicherung der Unterkunft) im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann. Dem Vorgang ist lediglich zu entnehmen, dass die Energiekostenübernahme abgelehnt wurde. Eine Begründung oder ein Bescheid waren in der Akte nicht vorhanden.

Durch Stellungnahme wird mitgeteilt, dass die Beanstandung zum Vorgang zurückzuweisen ist.

Sofern aktuelle Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung angegeben werden, ist zunächst grundsätzlich vom aktuellen Höchstsatz (seinerzeit 325 €) auszugehen, weil in aller Regel dieser Betrag voll ausgeschöpft wird. Auch der vorgelegte Arbeitsvertrag ließ keinen anderen Schluss zu. Tatsächlich wurden hier ca. 50 Euro weniger als der Höchstbetrag verdient. Da ein Ausgleich über den Freibetrag anzunehmen ist, können deswegen noch keine Zweifel an der Hilfebedürftigkeit aufkommen. Sofern Sozialhilfebescheide rechtskräftig geworden sind, werden Nachzahlungen nach derzeitiger Rechtslage nicht geleistet, auch wenn bei der Festsetzung ein falsches Einkommen zu Grunde gelegt wurde.

Hinsichtlich der Rückstände bei den WSW wird auf die Anwendung des Handbuchhinweises zum Thema Energiekosten verwiesen. Diese Hinweise beziehen sich auf Rückstände aus Strom- oder Gasverbrauch. Bei den Rückständen in Höhe von 2.400 Euro im Vorgang P. handelt es sich jedoch überwiegend nicht um Rückstände im Sinne des Handbuchhinweises. Vielmehr liegt hier ein Rückstand an Kosten für die vorhandene Zentralheizung in Höhe von 1.900 Euro vor. Die WSW tritt hier mit einem Unternehmensteil auf, der sich mit der Abrechnung von Zentralheizungskosten beschäftigt und auch rechtlich nicht mit dem Unternehmensteil Energiebelieferung in Verbindung gebracht werden darf. Da es sich um Altschulden handelt, besteht keine Möglichkeit der Hilfe. Diese ist auch nicht erforderlich, da wegen derartiger Rückstände kein Verlust der Wohnung droht – beim Vermieter bestehen diese Schulden nicht – und die WSW weder die Heizung sperren kann noch diese Rückstände mit Energiekosten in Verbindung bringen darf.

Echte Energiekostenrückstände waren im vorliegenden Fall tatsächlich „nur“ in Höhe von 490 Euro vorhanden. Durch die Fachkraft wurde hier gemäß dem Handbuchhinweis völlig richtig auf die Selbsthilfemöglichkeiten wie z. B. Ratenzahlung bei den WSW hingewiesen. Zusätzliche Bescheide werden in derartigen Fällen nur auf ausdrücklichen Wunsch hin erteilt. Im übrigen handelt es

sich trotzdem um eine rechtsmittelfähige (mündliche) Entscheidung. Die angesprochene Möglichkeit eines Darlehns soll und muss die absolute Ausnahme und nur auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt bleiben. Dieses Kriterium trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Obwohl die vom RPA gemachten Beanstandungen fehl gehen, fällt bei Prüfung der Akte von hier auf, dass statt der Heizungsbeihilfe für Gas in Höhe von 42 Euro eine monatliche Vorauszahlung für Zentralheizung ohne Warmwasser von 107,42 Euro vom Beginn des Sozialhilfebezuges zugestanden hätte. Andererseits wurden durch die Hilfeempfänger noch nicht einmal die gezahlten Beträge abgeführt. Diesbezüglich wird umgehend das Erforderliche veranlasst, wobei die Heizkosten hinsichtlich der Angemessenheit noch zu prüfen sind.

Die Ausführungen bezüglich der Heizkosten sind für das RPA nachvollziehbar. Die Beanstandung bezog sich auf „echte“ Energiekosten, im Vorgang P., Kosten für Strom. Hier ist das RPA nach wie vor der Ansicht, dass die mündliche Ablehnung der Kostenübernahme bedenklich war, zumal sich ein Schulkind im Haushalt befand. Auch der Hinweis z. B. Ratenzahlung zu beantragen, kann nicht nachvollzogen werden. Es bestanden noch Restforderungen aus der letzten Jahresverbrauchsabrechnung, in diesen Fällen lassen sich die WSW nicht auf Ratenzahlungen ein. Eine Selbsthilfemöglichkeit der HE bestand somit nicht, die Strombelieferung wurde eingestellt. Letztlich sollten Entscheidungen der Sachbearbeitung mit entsprechenden Begründungen dem Vorgang hinzugefügt werden.

Vorgang S. S., Az. 742545

B / 14 Einnahmen wurden nicht fristgerecht geltend gemacht

Für die o. g. bestand ein Kostenerstattungsanerkennnis des Landschaftsverbandes Rheinland (LV) nach § 108 BSHG. Die Abrechnung der erbrachten Aufwendungen sind dem LV in einer vierteljährlichen summarischen Abrechnung nachzuweisen, wenn die Bagatellegrenze erreicht ist. Diese Grenze war Ende des Jahres 2002 erreicht. Bis zur Prüfung durch das RPA war in dem Vorgang keine Abrechnung ersichtlich.

Die Beanstandung zum Vorgang S. S. wurde durch Stellungnahme als falsch zurückgewiesen. Wie aus dem Vorgang ersichtlich, wurden die Leistungen bereits ab 07.02. laufend zu Lasten des LV Rheinland gezahlt (PKS 03). Die geforderte summarische Abrechnung mit dem LV Rheinland erfolgt in derartigen Fällen durch die Wahl des PKS automatisch zentral und nicht durch die hilfegewährenden Dienststellen. Insofern kann sie nicht in den Akten enthalten sein.

Ausweislich der Aktenvermerke sollte nach einem Jahr ab Beginn der Kostenerstattung hinsichtlich der Bagatellegrenze (diese wurde im Monat 11/02 erreicht) eine Prüfung mit den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten (u. a. Umbuchung der Leistungen für 05/02 und 06/02) erfolgen. Der Zeitraum ist bei Haushalten mit nur einer Person angemessen und so üblich. Da die Sozialhilfe zum 30.04.03 eingestellt wurde, ist dieser Termin beachtet, aber sinnvoller Weise verschoben worden, weil die Kautionsangelegenheit noch abzuwickeln ist (T. 31.10.) und (erst) danach die ganze Abrechnung „in einem“ sinnvoll ist.

Die Beanstandung wurde durch Stellungnahme ausgeräumt.

B / 15 Eindeutigen Hinweisen einer bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG wurde jahrelang nicht nachgegangen.

Herr W. beantragte am 01.06.02 erneut Hilfe zum Lebensunterhalt. Laut Sozialhilfeantrag handelte es sich um eine alleinstehende Person. Aufgrund der Kontoauszüge (Blatt 772 Band IV) ergab sich kein schlüssiges Bild der finanziellen und häuslichen Situation des o.G. Über das Konto wurden Buchungen einer T. M. abgewickelt. Zur Klärung sollte ein Hausbesuch stattfinden. Dieser fand jedoch bis 06/03 nicht statt.

Eine Einwohnermeldeamtsabfrage durch das RPA ergab, dass Frau M. seit 18.03.91 unter der gleichen Anschrift wie Herr W. lebt. Daraufhin wurden sämtliche Verbände des Vorganges durch das RPA angefordert. Aus diesen Akten ging hervor, dass bereits seit 1994 mehrfache Hinweise bezüglich einer eheähnlichen Gemeinschaft vorlagen (Blatt 319, 319 R, ff. Band II), (Schreiben des Arbeitsamtes vom 13.10.99, Band III). Weiterhin wurde festgestellt, dass z. B. die Nebenkostenabrechnung (Blatt 786) einen 3fach höheren Wasserverbrauch gegenüber der übrigen Hausbewohner auswies. Die Haustürklingel lautet auf beide Namen (W./M.).

Dem RPA ist es unverständlich, aus welchem Grund den fortwährenden Hinweisen nicht nachgegangen wurde. Hausbesuche wurden nicht durchgeführt, obwohl die jahrelange Bezugsdauer (mit kurzen Unterbrechungen) und das Alter des HE (Geburtsjahr 1966) sowie die o. a. Hinweise durchaus Anlass geboten hätten. Des weiteren ist die Wohnungsgröße für eine – bis dato vermutete – Einzelperson von 62 qm nach dem Handbuchhinweis des Ressorts 201 nicht angemessen.

Durch das RPA wurde die z. Z. aktenführende Fachkraft im BSD vom vorgenannten Sachverhalt vorab informiert.

Die Beanstandung wird durch Stellungnahme als unbegründet zurückgewiesen. Im aktuellen Band der Akte sowie in den noch vorhandenen Verbänden sind für die Fachverwaltung keinerlei Hinweise auf eine eheähnliche Gemeinschaft mit Frau T. M. enthalten. Vielmehr gibt es hinsichtlich der Frau M. lediglich zwei sonstige Hinweise:

Die vom HE ohne Anlass und freiwillig gemachte Aussage, dass hin und wieder Geldgeschäfte der Mutter, des Bruders und der Frau M. über sein Konto abgewickelt wurden (spricht eher für ihn und gegen eine eheähnliche Gemeinschaft) und die Tatsache, dass (1994) ein Fax-Gerät von drei Personen, u. a. auch Frau M., gemeinsam genutzt wird.

*Diese Hinweise allein sind eigentlich kaum geeignet, auf das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu schließen. Vielmehr ist es notwendig zusätzlich zu wissen, dass Frau M. nach eigenen Angaben im Haushalt der Mutter und des Neffen (S. W. * 1982) des HE in einer Wohnung im gleichen Haus gewohnt hat. Dies ist nur Mitarbeiter/innen bekannt, die auch die Sozialhilfeakten weiterer Personen kennen. Ein Hausbesuch wäre im Übrigen schon deshalb sinnlos gewesen, da zur eindeutigen Beurteilung der Frage des tatsächlichen Aufenthaltes der Frau Müller vor allem die Besichtigung der Wohnung der Mutter erforderlich gewesen wäre. Da diese, der Neffe sowie auch Frau M. keine Sozialhilfe erhalten, hätte kein Recht auf Zutritt bestanden und man hätte bei der zu erwartenden Verweigerung daraus keine*

Folgen ableiten können. Hinzu kommt, dass bei § 122 BSHG der Sozialhilfeträger beweispflichtig ist.

Erst nach der von dort erfolgten Prüfung gibt es neue Informationen zu Frau M.: Nach dem Tod der Mutter des HE am 14.05.03 wurde der PKW der Frau M. auf Herrn W. umgemeldet. Dieser war bisher auf Frau W. zugelassen. Die Begründung, dass der Schadensfreiheitsrabatt von Verstorbenen nur auf Abkömmlinge übertragen werden kann, ist stimmig. Insofern kann diese Information nicht als Beweis für eine eheähnliche Gemeinschaft sein.

Anders verhält es sich mit der Tatsache, dass als Begünstigte der Lebensversicherung (abgeschlossen 01.11.02) Frau M. und nicht beispielsweise der Bruder oder der Neffe des HE benannt wurde. Nachdem der Versicherungsschein jetzt vorgelegt wurde, wird in dieser Sache noch geprüft.

Die Tatsache, dass Frau M., die offensichtlich über gute Einkünfte verfügt, statt in einer eigenen Wohnung seit 1991 im Haushalt mit anderen Personen wohnt, deutet eher darauf hin, dass eine eheähnliche Gemeinschaft zwischen ihr und dem Neffen des HE besteht, mit dem zusammen offensichtlich die Wohnung der Mutter jetzt weiterbewohnt wird.

Die vorstehende Begründung des Ressorts 201 kann die Beanstandung des RPA nicht entkräften. Eine eheähnliche Gemeinschaft mit dem Neffen des HE verwundert insbesondere, da dieser bei Einzug der Frau M. gerade einmal neun Jahre alt war. Das RPA geht jedoch davon aus, dass die Angelegenheit durch das Ressort 201 weiter verfolgt wird.

V. Fazit

Die Prüfung bezog sich nur auf 12 Vorgänge, deren Fehlerpotenzial erheblich war.

Durch das Ressort 201 wurden in der Vergangenheit zahlreiche Sicherheitsinstrumente eingeführt, z. B. das Programm Zufallsgenerator, Datenabgleiche, Prüfung durch Hausbesuche.

Durch die Prüfung wurde festgestellt, dass diese Instrumente teilweise versagten bzw. nicht den Vorgaben entsprechend genutzt wurden.

Des weiteren fielen die teilweise erheblich über dem Maß liegenden Bearbeitungszeiten auf.

Eine Rückfrage bei der Fachdienststelle ergab, dass dort keine formellen Meldungen über Arbeitsrückstände vorlagen.

Die Arbeitssituation in den BSDen ist insbesondere belastet durch die hohe Fluktuation der Fachkräfte. Das für die Sachbearbeitung unentbehrliche Fachwissen geht immer weiter verloren, zur zeitintensiven und langandauernden Einarbeitung stehen kaum noch erfahrene Fachkräfte zur Verfügung.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach dem 11.09.2001 ein stetiger Fallzahlenanstieg zu verzeichnen war.

Genauere Angaben zur Fluktuation sowie zum Fallzahlenanstieg für das Jahr 2002 wurden durch das Ressort nach Übersendung des Berichtsentwurfes bereitgestellt. Hiernach betrug die Fluktuation in den BSDen im Jahr 2001 21,5%, in 2002 20,16%.

Zusammenfassend stellt das Ressort 201 fest, dass der überwiegende Teil der Beanstandungen als nicht berechtigt oder nicht zutreffend zurückzuweisen ist. In lediglich 2 Fällen (B 4, B12) ist vermutlich ein Schaden entstanden. In 2 weiteren Fällen (B 1 G., B 11) wurde zwar eine dem Grunde nach erforderliche Bearbeitung nicht vorgenommen, jedoch hätten sich auch bei korrekter Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheiten keine Auswirkungen auf die Leistungsgewährung ergeben. In einem Fall (B 10) wurde geringfügig zu wenig Sozialhilfe gezahlt und in einem Fall (B 8) kam es zu der – dem Grunde nach nicht berechtigten – Beanstandung, weil ein Poststück versehentlich noch nicht im Vorgang abgeheftet war.

Von einem erheblichen Fehlerpotential kann für 201 somit keine Rede sein. Im Gegenteil wurde unter den von dort selbst beschriebenen ungünstigen Rahmenbedingungen eine ordentliche Arbeit geleistet. Dass bei der bekannten Masse der täglich zu bewältigenden Arbeit völlig fehlerfrei gearbeitet wird, kann keiner erwarten. Es ist für 201 beruhigend zu wissen, dass die aufgetauchten Fehler nur in einem einzigen Fall (B 12) als bedenklich zu bezeichnen sind, wogegen die sonstigen oben aufgeführten Fehler als eher geringfügig einzustufen sind. Sofern in einigen Fällen Beanstandungen bezüglich der Bearbeitungszeiten ergangen sind, werden hier lediglich selbst gesetzte Standards nicht erfüllt. Für die Fachverwaltung kann dieses jedoch nicht als Fehler deklariert werden, weil sich die Verzögerungen zum Einen begründen lassen und zum Anderen das Erreichen eines Wunschzieles – zumindest bei einer hilfegebenden Dienststelle im Bereich von Hilfe zum Lebensunterhalt – nicht oberste Priorität haben kann und darf. In keinem dieser Fälle sind Nachteile für Kunden oder der Stadt Wuppertal entstanden.

Das RPA verzichtet auf eine Kommentierung der Zusammenfassung des Ressort 201 und verweist auf seine Ausführungen zu den einzelnen Beanstandungen.

Krause